

Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe: Schwerpunkte und Unterrichtsfächer sowie Belegungsverpflichtungen

	Sprachlicher Schwerpunkt	Musisch-künstlerischer Schwerpunkt	Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt	Mathematisch-naturwissenschaftlicher Schwerpunkt	Sportlicher Schwerpunkt	Wochenstunden	Schulhalbjahre
Schwerpunktfächer	aus Sek I fortgeführte Fremdsprache	Kunst oder Musik	Geschichte	Naturwissenschaft oder Mathematik	Sport	5 ¹⁾	4
	weitere aus Sek I fortgeführte Fremdsprache oder Deutsch	Deutsch oder Mathematik	Politik-Wirtschaft, Erdkunde, Wirtschaftslehre ²⁾ , Religion oder Philosophie	weitere Naturwissenschaft, Mathematik oder Informatik	Naturwissenschaft	5	4
Kernfächer	Deutsch oder weitere Fremdsprache ³⁾		Deutsch	Deutsch	Deutsch	3 ⁴⁾ 5)	4
		Fremdsprache	Fremdsprache	Fremdsprache	Fremdsprache	3 ⁴⁾ 5)	4
	Mathematik	Mathematik oder Deutsch ⁴⁾	Mathematik	Mathematik ⁷⁾	Mathematik	3 ⁴⁾	4
Ergänzungsfächer	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft, weitere Naturwissenschaft oder Informatik ⁸⁾		3 ⁴⁾	4
	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁹⁾	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁹⁾	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁹⁾	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁹⁾	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁹⁾	3 ⁴⁾	2
	Geschichte	Geschichte		Geschichte	Geschichte	3 ⁴⁾	2
	Politik-Wirtschaft	Politik-Wirtschaft	Politik-Wirtschaft ¹⁰⁾	Politik-Wirtschaft	Politik-Wirtschaft	3 ⁴⁾	2
	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ¹¹⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ¹¹⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ¹¹⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ¹¹⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ¹¹⁾	3 ⁴⁾	2
			weitere Fremdsprache, weitere Naturwissenschaft oder Informatik ¹³⁾		weitere Fremdsprache, weitere Naturwissenschaft oder Informatik ¹³⁾	3 ⁵⁾	2
	Sport ¹⁴⁾	Sport ¹⁴⁾	Sport ¹⁴⁾	Sport ¹⁴⁾		2	4
	Seminarfach	Seminarfach	Seminarfach	Seminarfach	Seminarfach	2	3 ¹⁵⁾
Wahlfächer	weitere Fächer ¹⁶⁾					2	3 ¹⁶⁾

¹⁾ Im sportlichen Schwerpunkt sechs Wochenstunden.

²⁾ Das Fach Wirtschaftslehre kann nur gewählt werden, wenn es an der Schule durch die oberste Schulbehörde genehmigt ist.

³⁾ Deutsch ist als Kernfach zu belegen, wenn es nicht als Schwerpunktfach gewählt worden ist. Eine weitere Fremdsprache ist als Kernfach zu belegen, wenn Deutsch als Schwerpunktfach gewählt worden ist.

⁴⁾ Die Belegungsverpflichtung beträgt fünf Wochenstunden, wenn das Fach als drittes Prüfungsfach gewählt worden ist.

⁵⁾ Wenn die Fremdsprache in der Einführungsphase als Pflichtfach neu begonnen worden ist, ist sie durchgehend mit vier Wochenstunden zu belegen.

⁶⁾ Es ist das Fach zu belegen, das nicht als Schwerpunktfach gewählt worden ist.

⁷⁾ Mathematik ist als Kernfach zu belegen, wenn es nicht als Schwerpunktfach gewählt worden ist.

⁸⁾ Eine Belegungsverpflichtung besteht nur, wenn das Fach Mathematik als Schwerpunktfach gewählt worden ist. Eine Naturwissenschaft ist zu belegen, wenn neben dem Fach Mathematik auch das Fach Informatik als Schwerpunktfach gewählt worden ist.

⁹⁾ Das Fach Darstellendes Spiel kann nur gewählt werden, wenn es an der Schule schulbehörde genehmigt ist. Wenn Kunst oder Musik als Prüfungsfach gewählt worden ist, kann Darstellendes Spiel nicht als Fach für die mündliche Abiturprüfung gewählt werden.

¹⁰⁾ Die Belegungsverpflichtung im Fach Politik-Wirtschaft entfällt, wenn das Fach Politik-Wirtschaft, Erdkunde oder Wirtschaftslehre als Schwerpunktfach gewählt worden ist.

¹¹⁾ Wer nicht das Fach Religion wählt, muss das Fach Werte und Normen oder Philosophie belegen. Wird Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und muss nach § 128 Abs. 1 NSchG an dessen statt keines der dort genannten Fächer gewählt werden, so ist ein anderes Fach, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zu belegen; dieses Fach kann auch Werte und Normen oder Philosophie sein.

¹²⁾ Wer weder Religion noch Philosophie als Schwerpunktfach gewählt hat, muss eines dieser Fächer als Ergänzungsfach belegen.

¹³⁾ Es kann nur ein Fach belegt werden, in dem in der Einführungsphase durchgehend am Unterricht teilgenommen wurde.

¹⁴⁾ Wer auf Dauer vom Sportunterricht befreit ist, belegt anstelle von Sport ein anderes Fach seiner Wahl. Sport als fünftes Prüfungsfach ist in jedem Schulhalbjahr mit vier Wochenstunden zu belegen.

¹⁵⁾ Das Seminarfach ist im ersten, zweiten und dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase zu belegen.

¹⁶⁾ Die Wahlmöglichkeiten richten sich nach dem Angebot der Schule. Wird ein Wahlfach als drittes Prüfungsfach gewählt, so ist es mit fünf Wochenstunden zu belegen. Wird ein Wahlfach als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt, so ist es mit drei Wochenstunden zu belegen. Wird die Belegungsverpflichtung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 durch die Belegungsverpflichtungen, die sich aus der Wahl des Schwerpunktes und der Prüfungsfächer ergeben, nicht erfüllt, so ist in dem erforderlichen Umfang ein Wahlfach zu belegen.

Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
Deutsch	4
Fremdsprache ^{1) 2)}	4
weitere Fremdsprache ^{1) 3)}	4
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel ⁴⁾	2
Politik-Wirtschaft ⁹⁾	2
Geschichte	2
Religion oder Werte und Normen oder Philosophie ⁵⁾	2
Mathematik	4
Naturwissenschaft ¹⁾	4
weitere Naturwissenschaft oder Informatik ^{1) 6)}	4
Seminarfach ⁷⁾	2
weitere Fremdsprache, weitere Naturwissenschaft oder Informatik ⁸⁾	2

1) Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dasselbe Fach betreffen.

2) War nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c VO-GO in der Einführungsphase mit einer Fremdsprache neu zu beginnen und wird die Einbringungsverpflichtung nicht durch die Schulhalbjahresergebnisse in der neu begonnenen Fremdsprache erfüllt, so sind zusätzlich zwei Schulhalbjahresergebnisse in der neu beginnenden Fremdsprache einzubringen. Mit einer in der Einführungsphase neu begonnenen Wahlfremdsprache kann die Einbringungsverpflichtung nur erfüllt werden, wenn Unterricht in dieser Fremdsprache in der Einführungsphase mit mindestens 3 Wochenstunden besucht worden ist.

3) Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im sprachlichen Schwerpunkt.

4) Beide Schulhalbjahresergebnisse müssen dasselbe Fach betreffen. Im musisch-künstlerischen Schwerpunkt müssen zusätzlich zwei Schulhalbjahresergebnisse in dem nicht als Schwerpunktfach gewählten Fach Musik oder Kunst oder im Fach Darstellendes Spiel eingebracht werden.

5) Wurde Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und stattdessen von der Schülerin oder dem Schüler das Fach Werte und Normen oder Philosophie nicht gewählt, so sind zwei aufeinander folgende zusätzliche Schulhalbjahresergebnisse eines anderen Fachs, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld einzubringen.

6) Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im mathematisch-naturwissenschaftlichen Schwerpunkt.

7) Es ist das Schulhalbjahresergebnis einzubringen, in dem die Facharbeit geschrieben worden ist, und ein weiteres Schulhalbjahresergebnis.

8) Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im gesellschaftswissenschaftlichen und im sportlichen Schwerpunkt.

9) Im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt besteht die Einbringungsverpflichtung nicht, wenn das Fach Erdkunde oder Wirtschaftslehre als Schwerpunktfach gewählt worden ist.